



Geschäftsordnung

Der Mahn- und Inkassoabteilung des Handelsverbandes
Mittelrhein-Rheinhausen-Pfalz e.V.

1. Die Mahn- und Inkassoabteilung des Einzelhandelsverbandes hat die Aufgabe, für die Verbandsmitglieder überfällige Forderungen Ihres Geschäftes einzuziehen. Sie übernimmt alle hiermit verbundenen Einziehungsarbeiten.
2. Die Inanspruchnahme der Mahn- und Inkassoabteilung des Einzelhandelsverbandes ist nur seinen Mitgliedern gestattet. Es entsteht dadurch eine geringe Bearbeitungsgebühr, die im Voraus an uns zu entrichten ist. Diese wird selbstverständlich dem Schuldner in Rechnung gestellt und bei erfolgreicher Beitreibung Ihnen zurückerstattet.
3. Die entstandenen Auslagen (Auskünfte, Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten) hat der Auftraggeber zu vergüten und auf Aufforderung vorzulegen, sofern sie nicht vom Schuldner beigetrieben werden konnten. Falls der Schuldner nicht die gesamte Schuld einschließlich Kosten zahlt, werden zunächst die entstandenen Kosten gedeckt und der dann verbleibende Rest an den Gläubiger abgeführt.
4. Der Schuldner hat grundsätzlich seine Zahlungen nur an die Mahn- und Inkassoabteilung zu leisten. Zahlt der Schuldner nach Auftragserteilung noch an den Gläubiger, so muss die Geschäftsstelle sofort benachrichtigt werden. Die durch Unterlassung einer solchen Meldung eventuell entstehender Kosten gehen zu Lasten des Gläubigers.
5. Teilzahlungen werden in der Regel nur dann an den Gläubiger weitergeleitet, wenn der eingezogene Betrag abzüglich aller Kosten mindestens 10,00 € beträgt. Falls dies nicht der Fall ist wird der Betrag bei der nächsten Ratenzahlung mit überwiesen.
6. Die Tätigkeit der Mahn- und Inkassoabteilung endet, wenn die Forderung bestritten wird oder der Auftraggeber auf die Weiterverfolgung der Sache verzichtet.

Handelsverband
Mittelrhein-Rheinhausen-Pfalz e. V.
Mahn- und Inkassoabteilung